

**Oberverwaltungsgericht Hamburg Urteil vom 6.12.2012 – 2 Bf  
133/11.Z – Veröffentlicht in BRS 79 Nr. 207 = juris =EzD 3.2 Nr. 54 mit Anm  
Spennemann**

## **Leitsatz**

**Ein (Angebots-)Bebauungsplan trifft keine verbindliche Aussage über den Erhalt einer denkmalwürdigen baulichen Anlage. Er lässt den Bestandsschutz vorhandener Bauten unberührt und kann einen Grundstückseigentümer nicht verpflichten, ein bestehendes Bauwerk abzurechen. Ebenso wenig kann er einem Eigentümer gebieten, ein festgesetztes Gebäude zu errichten, und damit mittelbar die Beseitigung der Bausubstanz erzwingen, die der Verwirklichung eines Neubaus entgegensteht.**

## **Zum Sachverhalt**

Die Kl. wenden sich mit ihrer Klage gegen eine denkmalrechtliche Unterschutzstellungsverfügung aus dem Jahr 2007. Sie betrifft einen 12-seitigen polygonalen Rundbau, um den sich annähernd symmetrisch konzipierte Anbauten gruppieren. Der um 1890 als Zirkus errichtete Rundbau hat einen Gesamtdurchmesser von etwa 40 Metern und wird von einer Stahlkonstruktion getragen, die dem Gebäude seine Kubatur verleiht. Es schließt mit einem flach geneigten Kegeldach mit Laterne sowie einem niedrigeren ringförmigen Pultdach ab. Ab dem Jahre 1905 dienten die Bauten nach entsprechender Herrichtung zunächst dem „Schiller-Theater“ und später der „Schilleroper“ als Spielstätte. Nach Einstellung des Spielbetriebs im Jahre 1939 und Beschädigungen während der Kriegszeit wurde der Bebauungskomplex – zuletzt nur noch sporadisch – zu verschiedenen Zwecken genutzt.

Durch Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 wurde die Fläche des als Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Marktplatz“ überplant; mit Planänderung aus dem Jahr 2004 wurde für das Grundstück der Kl. ein Kerngebiet festgesetzt, wobei die festgesetzte kreisförmige Baugrenze den Grundriss des Rundbaus widerspiegelt, gegenüber dem Bestand jedoch um rund 5 Meter nach Norden versetzt ist. Die als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe von 24 Metern über der Straßenverkehrsfläche entspricht der gegenwärtigen Höhe der Rotunde. In der Begründung des Bebauungsplans wird davon ausgegangen, dass die Rotunde von Anbauten befreit zur Umsetzung eines tragfähigen städtebaulichen Konzepts versetzt wieder aufgebaut werden solle.

Die Klage gegen die Unterschutzstellung und die Berufung waren erfolglos.

## **Aus den Gründen**

Der auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 VwGO gestützte Antrag der Kl. auf Zulassung der Berufung ist zulässig, führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg. ...

Soweit das Verwaltungsgericht den im Jahre 2004 festgestellten Bebauungsplan ... nicht als ein der Erhaltung des Rundbaus entgegenstehendes öffentliches Interesse bewertet hat, bestehen aus den von den Kl. geltend gemachten Gründen ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Ihre Auffassung, das öffentliche Interesse an einer Erhaltung des Bauwerks sei durch den Bebauungsplan ... gleichsam „verbraucht“, beruht im Wesentlichen auf der Prämisse, dass bereits der Plangeber eine Abwägung vorgenommen und sich mit abschließender Wirkung gegen die Erhaltung des Rundbaus und für die Errichtung eines neuen, um rund 5 Meter versetzten Gebäudes entschieden habe, das lediglich das Stahltragwerk des Rundbaus wieder integriere und sich ansonsten auf einen erinnernden Charakter beschränke. Diese Prämisse trifft jedoch so nicht zu.

Schon vom Ansatz her vermag ein Bebauungsplan keine verbindliche Aussage über den Erhalt einer baulichen Anlage zu treffen. Er lässt den Bestandsschutz vorhandener Bauten unberührt und kann daher einen Grundstückseigentümer nicht verpflichten, ein bestehendes Bauwerk abzubauen. Ebenso wenig kann er einem Eigentümer gebieten, ein festgesetztes Gebäude zu errichten, und damit mittelbar die Beseitigung derjenigen Bausubstanz erzwingen, die der Verwirklichung eines Neubaus entgegensteht. Anders verhält es sich nur im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB, der zwangsläufig mit der vertraglichen Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens einhergeht. Ein derartiger Plan, der u.a. die Tragung der Planungskosten durch die Kl. oder einen sonstigen Vorhabenträger vorausgesetzt hätte, liegt hier jedoch nicht vor. Soweit die Kl. geltend machen, dass jedenfalls faktisch von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auszugehen sei, ist dies für die rechtlichen Rahmenbedingungen ohne Bedeutung. Selbst wenn man des Weiteren das Instrumentarium von Bau- und Rückbaugesetzen (§§ 176, 179 BauGB) berücksichtigen würde, führte dies im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter. Denn nach § 175 Abs. 5 BauGB bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, insbes. über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, unberührt.

Darüber hinaus weist der Bebauungsplan ... auch nicht den Grad an Konkretisierung auf, der es rechtfertigen könnte, von einer Verengung der Planung auf das von den Kl. behauptete Vorhaben auszugehen. Soweit es in der Begründung zum Bebauungsplan heißt, dass die auf dem Gelände der Schilleroper vorhandene Rotunde demontiert und, von den bestehenden Anbauten befreit, leicht nach Norden versetzt wieder aufgebaut werden solle, lassen diese Ausführungen nicht nur an einen Neubau denken, der sich unter Integration des Stahltragwerks des vorhandenen Bauwerks auf einen erinnernden Charakter beschränkt, sondern zumindest gleichermaßen, wenn nicht sogar in erster Linie an eine Translozierung des Rundbaus, wie sie das Verwaltungsgericht für möglich erachtet hat. Letzteres gilt umso mehr, als in der Planbegründung des Weiteren von der „Sicherung der historischen Schilleroper“ die Rede ist. Unabhängig hiervon sind die Vorstellungen des Plangebers und ein bei Planaufstellung vorliegendes Konzept für ein konkretes Vorhaben aber ohnehin nur insoweit von Bedeutung, als sie in den Festsetzungen des Bebauungsplans ihren konkreten Niederschlag gefunden haben. Insoweit nimmt

der Bebauungsplan zwar den Grundriss und die Höhe des vorhandenen Rundbaus auf, verpflichtet jedoch nicht zu einer entsprechenden Bebauung...

Eine negative Entscheidung über die Erhaltung des Rundbaus kann dieser Ausgestaltung der Planung nicht entnommen werden. Vielmehr kommt sie seiner Erhaltung entgegen, indem sie durch die Kerngebietsausweisung die Möglichkeit einer Nutzung eröffnet, die zuvor unter der Geltung des Bebauungsplans ... aus dem Jahre 1986 infolge der dortigen Ausweisung des Grundstücks als Straßenverkehrsfläche nicht gegeben war. Dass sich das Denkmalschutzamt im Planaufstellungsverfahren nicht eindeutig für den Erhalt des Rundbaus ausgesprochen hat, ist entgegen der Auffassung der Kl. ohne Belang. Die Position des Denkmalschutzamtes war offensichtlich von einer abwartenden Haltung geprägt .... Denn [in einer Stellungnahme] empfahl das Amt, vor weiteren Arbeiten am Planentwurf zunächst die Konkretisierung eines seinerzeit der Kulturbehörde vorgestellten Projektes zur Nutzung der Schilleroper abwarten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Konkretisierung ein vertiefendes Gespräch zur architektonischen Ausformung mit dem Denkmalschutzamt erforderlich sein werde, da das Konzept von einer nicht unerheblichen Aufgabe des Rundbaus ausgehe, was zwar grundsätzlich lösbar erscheine, aber gewisse Konsequenzen für die Ausweisungen und entsprechenden Gesprächsbedarf zu diesen Punkten nach sich ziehen werde. Auch wenn das Denkmalschutzamt damit keine rückhaltlose Position zugunsten des unveränderten Erhalts des Rundbaus eingenommen hat, kann die Erklärung andererseits nicht dahin gehend gewertet werden, dass das damals bereits eingeleitete, wenngleich einvernehmlich „ausgesetzte“ Unterschutzstellungsverfahren nicht weiter habe verfolgt werden sollen. Die eingeforderte Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt ergibt im Gegenteil nur unter der Voraussetzung einen Sinn, dass das Bauwerk nach wie vor als erhaltungswürdig angesehen worden ist.

Darüber hinaus sprechen kompetenzrechtliche Gründe gegen die Auffassung der Kl., mit dem Bebauungsplan sei bereits eine abschließende Entscheidung gegen die Erhaltung des Rundbaus getroffen worden. Wie die Kl. selbst nicht verkennen, ist es dem Plangeber verwehrt, im Gewande des Städtebaurechts Denkmalschutz zu betreiben. Denkmalschutz hat die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge; er will durch sie geschichtliche, insbes. kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitt dokumentieren. Das Bodenrecht nimmt hingegen die zu erhaltenden baulichen Anlagen in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und in ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde in den Blick. Es bezieht vorhandene bauliche Anlagen in ihrer Bedeutung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt in seine Regelungen ein. Städtebauliche Erhaltungsgründe und Gründe des Denkmalschutzes sind deshalb prinzipiell getrennt voneinander zu prüfen (vgl. zu allem BVerwG, Urteil vom 18.5.2001 EzD 2.2.2 Nr. 12 mit Anm. Martin). Das gilt auch in der Einheitsgemeinde Hamburg, die eine Trennung zwischen den Aufgaben der Gemeinde und des Landes nicht kennt. Dieser Kompetenzordnung, der zufolge der Plangeber auf den städtebaulichen Aspekt der Erhaltungswürdigkeit einer baulichen Anlage beschränkt ist, würde es widerstreiten, wenn dem Bebauungsplan ... zugleich die Fähigkeit zugebilligt würde, eine abschließende negative Entscheidung über die

Erhaltungswürdigkeit des Rundbaus aus historischen Gründen im weitesten Sinne zu treffen. Zwar schließen sich städtebauliche und denkmalschutzrechtliche Gründe nicht dergestalt aus, dass eine bauliche Anlage entweder nur aus städtebaulichen Gründen ohne denkmalschützerischen Bezug oder nur als Baudenkmal ohne städtebauliche Funktion erhaltungswürdig sein kann; vielmehr können im Einzelfall beide Gründe zusammentreffen (...). Selbst wenn der Plangeber hier aus städtebaulichen Gründen die Erhaltung des Rundbaus nicht für erforderlich gehalten und den Gebietscharakter durch ein neues, lediglich erinnerndes Bauwerk als hinreichend gewahrt angesehen haben sollte, könnte dies aber die denkmalfachlichen Gründe für die Erhaltung des Rundbaus nicht verdrängen. Das Verwaltungsgericht hat den Denkmalwert des Rundbaus nicht nur daraus hergeleitet, dass er mit seiner markanten Form und auffallenden Dachkonstruktion das Stadtbild in dem betreffenden Bereich St. Paulis seit rund 120 Jahren prägt, sondern auch aus seinem Eigenwert, nämlich dem Umstand, dass er mit seiner Eisen- und Stahlkonstruktion die Zirkusarchitektur des ausgehenden 19. Jhdts. wie auch die Ingenieurbauweise des Industriezeitalters dokumentiert und es sich um den letzten stationären Zirkusbau aus dieser Zeit handelt, der in Deutschland erhalten ist. Diese Auffassung greifen die Kl. mit ihrem Zulassungsantrag nicht an. Die von ihnen zitierte Entscheidung des OVG B-BB (Urteil vom 26.4.2012 2 B 26.10, EzD 2.2.6.4 Nr. 86 mit Anm. Spennemann) gibt zu keiner anderen Beurteilung Anlass, da sie eine andere Ausgangslage betrifft. ...

Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ... wird durch die Unterschutzstellung nicht berührt. Zwar weicht der gegenwärtige Standort des Rundbaus um rund 5 Meter von den festgesetzten Baugrenzen ab. Das Verwaltungsgericht hat jedoch zutreffend berücksichtigt, dass die Möglichkeit einer Translozierung besteht. ...

Nach den Umständen des Falles spricht auch nichts für die Auffassung der Kl., dass eine Versetzung des Bauwerks mit einer irreversiblen Zerstörung des Denkmals und mithin dem Verlust der Denkmaleigenschaft verbunden wäre. Der Denkmalwert des Rundbaus wird im Wesentlichen durch das Stahltragwerk und die hierdurch vermittelte Kubatur des Gebäudes begründet. Der Ab- und Wiederaufbau dieses Tragwerks ist nach dem Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr.-Ing. L. vom 15.3.2007 denkmalpflegerisch denkbar, in technischer Hinsicht grundsätzlich möglich und eher zu realisieren als beispielsweise die Abtragung und Wiedererrichtung eines historischen Massivbaus, was entscheidend darauf beruht, dass das Tragwerk bereits unter industriellen Bedingungen im Werk modular vorgefertigt und vor Ort nur noch zusammengefügt worden ist. Dementsprechend kommt nach Auffassung des Gutachters eine Demontage und erneute Zusammenfügung an den historischen Schnittstellen in Betracht. Zwar weist er auch darauf hin, dass ein Ab- und Wiederaufbau im Hinblick auf den nicht unerheblichen Korrosionsgrad, die heute nicht mehr üblichen historischen Fügetechniken und die zwischenzeitlich erfolgten Eingriffe nicht unerhebliche Verluste an Originalsubstanz mit sich bringen würde. Den Ausführungen ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Originalsubstanz in einem so hohen Maße Einbußen erleiden würde, dass nach einem Wiederaufbau nur noch von einer Kopie des Denkmals die Rede sein könnte. Ebenso wenig lässt sich in Anbetracht der speziellen Fertigungstechnik des Stahltragwerks sagen, dass allein schon die Niederlegung zum Zwecke des anschließenden, um wenige Meter versetzten Wiederaufbaus den endgültigen Verlust der Denkmalaussage zur Folge hätte. Die Identität bliebe aufgrund der

Transportfähigkeit des Tragwerks in gleicher Weise erhalten wie bei einer Restaurierung am gegenwärtigen Ort.

...

### **Anmerkung Spennemann**

Der Entscheidung ist zuzustimmen: Entweder scheitert der Vollzug eines Bebauungsplans am Vorhandensein von im Aufstellungsverfahren nicht oder nicht hinreichend berücksichtigten Denkmälern; er ist dann funktionslos und nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB. Oder die Festsetzungen eines Bebauungsplanes lassen sich auch bei Erhalt des nicht oder nicht hinreichend berücksichtigten Denkmals im Wesentlichen verwirklichen; ein Zwang zum Abbruch folgt aus dem Bebauungsplan, wie das OVG überzeugend darlegt, ebenso wenig, wie allein die Existenz eines Bebauungsplanes ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beseitigung eines Denkmals zu begründen vermag.

Siehe auch die Anmerkung zu OVG B-BB vom 26.4.2012 (EzD 2.2.6.4 Nr. 86 mit Anm. Spennemann).